

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 485/06 B

L 16 RJ 20/02 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 RJ 1788/00 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch die Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, Dr. T e r d e n g e und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.8.2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise ab 1.1.2001 auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung und macht Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 20.11.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit die Klägerin die Rüge mangelnder tatrichterlicher Sachaufklärung (*§ 103 SGG*) erhebt, fehlt es bereits an der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlichen Bezeichnung eines Beweisantrags. Die Klägerin trägt nur vor, sie habe im Termin vom 9.8.2006 neue Atteste vorgelegt, die Anlass gegeben hätten, weitere medizinische Ermittlungen anzustreben. Dass sie aber einen entsprechenden Beweisantrag gestellt habe, behauptet die Klägerin nicht. Damit fehlt es bereits an den grundlegenden Voraussetzungen für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist in der Beschwerdebegründung nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten



Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.

- 7 Zwar zitiert die Klägerin Auszüge aus der Entscheidung des BSG im Urteil vom 8.9.2005 (*B 13 RJ 10/04 R = SozR 4-2600 § 101 Nr 2*). Danach sei in dieser Entscheidung festgestellt, "dass für die Beurteilung, ob ein Versicherter, der aufgrund seines Gesundheitszustands nur noch Teilzeitarbeit verrichten kann, erwerbsunfähig ist, nach § 44 SGB VI aF. erheblich ist, dass für die in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten Arbeitsplätze vorhanden sind, die der Versicherte mit seinen Kräften und Fähigkeiten noch ausfüllen kann. Bei der so genannten arbeitsmarktabhängigen Erwerbsunfähigkeit wird Verschlussenheit des Teilzeitarbeitsmarkts bei jeder quantitativen Leistungseinschränkung berücksichtigt."
- 8 Demgegenüber habe das LSG festgestellt:
"Darauf, ob die Klägerin einen ihrem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatz tatsächlich erhalten hätte oder erhalten kann, kommt es nicht an. Denn die jeweilige Arbeitsmarktlage, die für leistungsgeminderte Arbeitnehmer wie die Klägerin derzeit kaum entsprechende Arbeitsplatzangebote zur Verfügung stellen dürfte, ist für die Feststellung einer Erwerbsminderung, wie der Gesetzgeber klargestellt hat, unerheblich (vgl § 44 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Halbsatz 2 SGB VI aF, § 43 Abs 3 SGB VI)."
- 9 Die Klägerin hat bereits nicht dargetan, dass die Rechtssätze einander widersprechen. Nach ihrem eigenen Vortrag beziehen sich die Ausführungen des BSG auf die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 44 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) aF, während sich die Ausführungen des LSG auf die Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI nF beziehen. Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der angeblichen Divergenz beruhe.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)